

- h) Anweisung zur Unterstützung der Arbeit der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes, insbesondere in den Bereichen Einwohnerwesen, Infrastruktur und Technische Dienste (Planungsaufgaben, Konzepte);
 - i) Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Aufwendungen des RFS Speer;
 - j) Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Kompetenz der regionalen BKS überschreiten.
- ² Bei Versammlungen der regionalen BSK hat jede Vertragsgemeinde eine Stimme. Diese wird durch das dafür zuständige anwesende Gemeinderatsmitglied oder seinen Stellvertreter wahrgenommen.
 - ³ Die Stellvertretung durch eine andere Vertragsgemeinde ist mit Beschluss zur Bevollmächtigung durch den zuständigen Gemeinderat der Vertragsgemeinde zulässig. Diese Vollmacht ist schriftlich abzufassen und durch den Gemeindepräsidenten und den Gemeinderatsschreiber zu unterzeichnen sowie an der Versammlung dem Vorsitzenden vorzuweisen.
 - ⁴ Der bevollmächtigte Stellvertreter ist an die abgegebenen Weisungen des Vollmachtgebers gebunden.
 - ⁵ Bei Abstimmungen an der BSK Versammlung gilt das Mehrheitsprinzip der Vertragsgemeinden mit Ausnahme der Beschlüsse unter Absatz 1, lit. a), b) und c) oben, für die Einstimmigkeit notwendig ist.
 - ⁶ Bei Wahlen gilt das absolute Mehr (50% + 1 Stimme) der abgegebenen Stimmen im ersten und das relative Mehr (höchste Anzahl Stimmen) im zweiten und nachfolgenden Wahlgängen.

Artikel 4 Rechnungsgemeinde

- ¹ Die Rechnungsgemeinde besorgt die Geschäftsführung für die Bevölkerungsschutzkommission.
- ² Sie nimmt die administrativen Aufgaben wahr, für welche nach der kantonalen Gesetzgebung die Gemeinde zuständig ist¹;
- ³ Sie unterstützt die Bevölkerungsschutzkommission sowie den Regionalen Führungsstab durch ihr Verwaltungspersonal;
- ⁴ Sie führt die Rechnung für den RFS Speer und lässt diese durch die Geschäftsprüfungskommission ebenfalls prüfen.
- ⁵ Sie wird für diesen Aufwand pauschal pro Jahr gemäss Beschluss BSK entschädigt.

B. Regionale Bevölkerungsschutzkommission (BSK)

Artikel 5 Organisation

- ¹ Die regionale Bevölkerungsschutzkommission besteht aus je einem Mitglied aus dem Gemeinderat der Vertragsgemeinden. Sie konstituiert sich selbst.
- ² Von Amtes wegen können an den Sitzungen der regionalen Bevölkerungsschutzkommission nach Bedarf mit beratender Stimme teilnehmen:
 - a) der Stabschef und die beiden Stabschef Stv's des RFS Speer;
 - b) Finanzchef der Rechnungsgemeinde;
 - c) der Kommandant der ZSO Zürichsee-Linth;
 - d) die Feuerwehrkommandanten der Vertragsgemeinden.

Artikel 6 Aufgaben

- ¹ Die regionale Bevölkerungsschutzkommission übt die Aufsicht über den RFS Speer aus.
- ² Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Bevölkerungsschutzes der Vertragsgemeinden;
 - b) Sicherstellung der Aufgabenerfüllung im Bevölkerungsschutz (im Alltag & im Einsatz);
 - c) Erarbeitung von Leistungsaufträgen
 - d) Erlass von Weisungen an den Führungsstab;
 - e) Aufgaben- und Finanzplanung;

¹ Gilt nicht im Einsatzfall.

Handwritten signatures and initials in blue ink, including 'E.M.', 'P.', 'L.', 'W.', 'P.', and 'P.F.', along with some illegible scribbles.

- f) Vorbereitung von Budget und Jahresrechnung zuhanden der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden und Beschlussfassung über Entschädigung der Rechnungsgemeinde;
- g) Sicherstellung des Controllings;
- h) Berichterstattung zu Handen der Vertragsgemeinden und der Öffentlichkeit;
- i) Festlegung von Organisation, Standorten sowie Aus- und Weiterbildung von RFS Speer sowie Führungsunterstützung nach Massgabe dieser Vereinbarung;
- j) Antragsrecht zur Wahl/Abwahl von Stabschef und der beiden Stabschef Stv's (I und II);
- k) Antragsrecht zur Bezeichnung der für die Aufgabenerfüllung des RFS Speer unmittelbar benötigten Infrastruktur² und der Mittel;
- l) Antragsrecht für alle übrigen Aufgaben im Bereich Führungsorgan, soweit keine andere Zuständigkeit nach dieser Vereinbarung gegeben ist;
- m) Bestimmt ereignisbezogen einen Gemeindevertreter und dessen Stellvertreter, welche dem Stabschef zur Zusammenarbeit zugewiesen sind, gemeindespezifische Informationen einbringen und die Verbindung zur Gemeinde sicherstellen;
- n) Beschlussfassung über alle übrigen Sachverhalte, die nicht in die Kompetenz des Regionalen Führungsstabs fallen.

³ Die BSK kann für fachliche Fragen bei den zuständigen Behörden des Kantons Unterstützung einholen.

C. Regionaler Führungsstab (RFS Speer)

Artikel 7 Organisation

- ¹ Im RFS Speer sind die Verbindungen zu den Partnerorganisationen³ des Bevölkerungsschutzes sichergestellt. Er wird von einem Stabschef geleitet.
- ² Im Einzelnen ist die Organisation durch das Organigramm (Anhang 1) beschrieben.
- ³ Die Rechte und Pflichten des Stabschefs, der beiden Stellvertreter (SC Stv I und II), des Kaders der Führungsunterstützung, sowie der Fachbereichsleiter werden in separaten Pflichtenheften geregelt und regelmässig überprüft und den neuen Anforderungen angepasst (Anhang 2).
- ⁴ Der Führungsstab schlägt das Organigramm und die Pflichtenhefte der Stabsmitarbeiter der BSK zur Genehmigung vor.

Artikel 8 Aufgaben

- ¹ Der RFS Speer erfüllt die Aufgaben nach der besonderen Gesetzgebung von Bund und Kanton und nachfolgenden Bestimmungen:⁴
 - a) Genereller Leistungsauftrag an den RFS Speer;
 - b) Stellt bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen in den Vertragsgemeinden eine erste Einsatzbereitschaft ab Alarmauslösung und die Führung für die erforderliche Dauer zur Bewältigung des Ereignisses sicher.
 - c) Er übernimmt die Führung, koordiniert die Mittel und trifft Massnahmen zur Bewältigung der Lage.
 - d) Stellt die Information und Beratung sowie den Vollzug der Entscheide der Behörden sicher.
 - e) Er stellt den regelmässigen Erfahrungsaustausch mit der Koordinationsstelle Bevölkerungsschutz Kanton St. Gallen sicher.

² Art. 21 der Haushaltverordnung, sGS 151.53.

³ Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, Technische Betriebe und Zivilschutz; Art. 3 BZG.

⁴ Art. 4 BZG:

- a) Sicherstellung der Information der Bevölkerung über Gefährdungen, Schutzmöglichkeiten und Schutzmassnahmen;
- b) Warnung und Alarmierung sowie Erteilung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung;
- c) Sicherstellung der Führungstätigkeit;
- d) Koordination der Vorbereitungen und der Einsätze der Partnerorganisationen;
- e) Sicherstellung einer zeit- und lagegerechten Bereitschaft sowie der personellen und materiellen Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf bewaffnete Konflikte.

- ² Der Stabschef des RFS Speer unterbreitet der Bevölkerungsschutzkommission jährlich bis spätestens 30. September das von der Stabsleitung ausgearbeitete Ausbildungs- und Arbeitsprogramm sowie das Budget für das kommende Kalenderjahr ebenso zur Genehmigung wie allfällige Änderungen des Konzepts für Bevölkerungsschutz der Region Speer.

Artikel 9 Aufgebot

Der RFS Speer kann aufgeboden werden durch:

- a) Die Bevölkerungsschutzkommission bzw. den Gemeindepräsidenten jeder Vertragsgemeinde;
- b) die Einsatzleitung der Feuerwehren der Region nach Alarmstufenplänen;
- c) den Stabschef des RFS Speer.

Artikel 10 Kompetenzen

Im Einsatz hat der Regionale Führungsstab (RFS) Speer folgende Kompetenzen:

- a) Anfordern von Mitteln der Ersteinsatzorganisationen;⁵
- b) Aufgebot von Mitteln der ZSO Zürichsee-Linth zur Katastrophen- und Nothilfe sowie für Instandstellungsarbeiten auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden;
- c) Personelle Besetzung der Fachbereiche im RFS;
- d) Anfordern von Unterstützung von benachbarten ZSO;
- e) Entscheidungskompetenzen im Rahmen der Pflichtenhefte;
- f) Der Stabschef verfügt im Einsatz über eine Kompetenzsumme von Fr. 50'000.00.

Artikel 11 Führungsunterstützung ZSO

- ¹ Im Einsatz ist die Führungsunterstützung der ZSO Zürichsee-Linth (Lage und Telematik sowie logistische Koordination) unterstellt.
- ² Der Stabschef ist für die Integration und die Förderungen der Zusammenarbeit Führungsstab – Führungsunterstützung verantwortlich. Er stellt das jährliche Training der Zusammenarbeit FST und FU sicher.
- ³ Einsatzbereitschaft: Der Zivilschutzkommandant ist für die einsatzorientierte Aus- und Weiterbildung der Führungsunterstützung verantwortlich.

D. Schutzanlagen

Artikel 12 Eigentum und Nutzung

- ¹ Die Vertragsgemeinden behalten die Schutzanlagen⁶ auf ihrem Gemeindegebiet in ihrem Eigentum und überlassen diese dem RFS Speer unentgeltlich zur Nutzung.
- ² Die regionale Bevölkerungsschutzkommission beantragt auf Begründung von RFS Speer und ZSO Zürichsee-Linth die für die Aufgabenerfüllung unmittelbar benötigten Schutzanlagen. Sie nimmt dabei auf bestehende Fremdnutzungen durch die Vertragsgemeinden Rücksicht.
- ³ Die Vertragsgemeinden können nicht unmittelbar für die Aufgabenerfüllung von RFS Speer benötigte Schutzanlagen Dritten zur Nutzung überlassen.

⁵ Polizei, Feuerwehr und Gesundheitswesen.

⁶ Art. 50 BZG: Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen, geschützte Sanitätsstellen, geschützte Spitäler.

Handwritten signatures and initials in blue ink, including "Z. H.", "P. P.", "S.", "K.", "W.", "mb", "ho", and "Z".

E. Haushalt

Artikel 13 Finanzierung der ordentlichen Aufwendungen

Die nach Abzug allfälliger Erträge und Leistungen Dritter verbleibenden ordentlichen Aufwendungen des RFS Speer tragen die Vertragsgemeinden im Verhältnis der Wohnbevölkerung zum Zeitpunkt des 31.12. im Vorjahr des Rechnungsjahres.

Artikel 14 Einsatzkosten

Die nach Abzug allfälliger Erträge und Leistungen Dritter verbleibenden effektiven Einsatzkosten werden nach dem Verursacherprinzip abgerechnet.

Artikel 15 Kostenansätze und Entschädigungen

- ¹ Die Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden genehmigen auf Antrag der BSK die Besoldungs- und Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Führungsstabes.
- ² Die Abrechnung für den Regionalen Führungsstab erfolgt durch die Rechnungsgemeinde.
- ³ Die Mitglieder der BSK aus den Vertragsgemeinden werden durch die jeweilige Vertragsgemeinde nach deren Besoldungs- und Entschädigungsordnung entschädigt.
- ⁴ Die Abrechnung für die Mitglieder der BSK erfolgt durch die jeweilige Vertragsgemeinde gemäss Präsenznachweis, bestätigt durch den Vorsitzenden der BSK.

F. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel 16 Weitere Vereinbarungen

- ¹ Die Vereinbarung der politischen Gemeinden betreffend Zivilschutzorganisation RZSO ZürichseeLinth vom 10.05.2017 behält unverändert ihre Gültigkeit.
- ² Die nachfolgenden Anlagen sind integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung (Anhang 1: Organigramm, Anhang 2: Pflichtenhefter des Regionalen Führungsstabes, Anhang 3: Abkürzungsverzeichnis).

Artikel 17 Inkrafttreten

- ¹ Diese Vereinbarung wird mit Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden genehmigt und dem jeweiligen fakultativen Referendum unterstellt.
- ² Nach Ablauf der unbenutzten Referendumsfristen tritt diese nach rechtsgültiger Unterzeichnung durch die Vertragsgemeinden am 01. Januar 2020 in Kraft.
- ³ Diese Vereinbarung ersetzt die bisherige Vereinbarung (Ausgabe 2018) vollständig.

Artikel 18 Aufhebung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von den Vertragsgemeinden mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils auf 31. Dezember schriftlich gekündigt werden, erstmals auf den 31. Dezember 2021.

Handwritten signatures in blue ink, including names like 'M.', 'L.', 'K.', 'W.', and 'J.', along with various initials and marks.

Von den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden genehmigt:

GEMEINDERAT AMDEN

8873 Amden,2.3. DEZ. 2019

Gemeindepräsident

Markus Vogt

Gemeinderatsschreiber

Roman Gmür

GEMEINDERAT BENKEN

8717 Benken,18. Dez. 2019

Gemeindepräsident

Heidi Romer

Gemeinderatsschreiber

Urs Beck

GEMEINDERAT GOMMISWALD

8737 Gommiswald,17.12.2019

Gemeindepräsident

Peter Hüppi

Gemeinderatsschreiber

Rolf Thoma

GEMEINDERAT KALTBRUNN

8722 Kaltbrunn,18. Dez. 2019

Vizepräsident II

Ruedi Gmür

Gemeinderatsschreiber

Thomas Wey

GEMEINDERAT SCHÄNIS

8718 Schänis,17.12.2019

Gemeindepräsident

Herbert Küng

Gemeinderatsschreiber

David F. Reifler

GEMEINDERAT WEESEN

8872 Weesen,17.12.2019

Gemeindepräsident

Marcel Benz

Gemeinderatsschreiber

Ignaz Gmür
